

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000 (MüABl. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2011 (MüABl. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Stadt“ der Spiegelstrich und das Wort „Friedhofsverwaltung“ sowie Ziffer 28 gestrichen; Ziffer „29“ und Ziffer „30“ werden zu Ziffer „28“ und Ziffer „29.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ der Spiegelstrich und das Wort „Friedhofsverwaltung“ gestrichen.
3. Im Übrigen wird in der gesamten Friedhofsatzung, beginnend in § 2 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Friedhofsverwaltung“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Friedhofsatzung“ in der Satzungsbezeichnung, in § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1, § 42, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.
4. In der Anlage zur Friedhofsatzung wird in deren Bezeichnung sowie in Satz 1 der Anlage das Wort „Friedhofsatzung“ durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 2 a) wird vor dem Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„a) in den Friedhöfen Haidhausen, Riem Neuer Teil, Sendling und Waldfriedhof Solln“
6. In § 3 Abs. 2 b) werden die Worte „und Waldfriedhof Solln“ gestrichen.
7. In § 6 Abs. 3 i) wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und Buchstabe j) wie folgt angefügt:
„j) in Friedhöfen zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben, ausgenommen Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof.“
8. In § 12 wird in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Erbbestattung“ durch das Wort „Sargbestattung“ ersetzt und in Abs. 5 Satz 2 vor dem Wort „Übergrößen“ das Wort „Unvermeidbare“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 1 a) wird das Wort „Erbbestattung“ ersetzt durch das Wort „Sargbestattung“.
10. In § 14 Abs. 2 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
„d) bei Bestattungen unter Bäumen
- 25 Jahre einheitlich,“.
Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe „e)“.
11. In § 16 Abs. 2 wird in Satz 2 a) das Wort „Erbbestattungen“ durch das Wort

„Sargbestattungen“ ersetzt und in Satz 3 a) nach „für“ die Worte „Sargbestattungen und/oder“ eingefügt.

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ und vor dem Wort „Urnenbeisetzungen“ die Worte „Sargbestattungen und/oder“ eingefügt.
13. In § 17 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „innerhalb von fünf Jahren nach der Bestattung“ eingefügt.
14. In § 17 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wenn eine der in § 8 Abs. 3 a) bis l) genannten Personen das Grabnutzungsrecht und das Denkmal übernehmen möchte, sind neben dem Kostenersatz für das Denkmal und die Erstanlage ggf. offene Grabnutzungsgebühren und Bestattungskosten vorab zu begleichen.“
15. In § 19 Satz 1 werden die Worte „aus wichtigem Grund“ gestrichen und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.“
16. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) An Familienbäumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 f) können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.“
17. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) wird jeweils das Wort „Gestaltungsvorschriften“ durch das Wort „Gestaltungsvorgaben“ und in Buchstabe c) das Wort „zusätzlichen“ durch das Wort „handwerklichen“ ersetzt.
18. § 24 Abs. 4 wird gestrichen.
19. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird „30“ durch „31“, „38“ durch „39“ und „32 Abs. 3“ durch „33 Abs. 2“ ersetzt.
20. In § 26 und § 27 wird jeweils in der Überschrift und in Satz 1 bzw. Abs. 1 das Wort „Gestaltungsvorschriften“ durch das Wort „Gestaltungsvorgaben“ ersetzt.
21. § 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind alle Materialien mit Ausnahme von Kunststoff erlaubt. Die verwendeten Materialien müssen wetterbeständig, bruchsicher und umweltverträglich sein. Im Einzelnen gilt:
 - a) Verputztes und unverputztes Mauerwerk ist unzulässig.
 - b) Anstriche an Steinen sind unzulässig.
 - c) Polituren sind zugelassen, soweit die Grabaufteilungspläne einen entsprechenden Vermerk enthalten.
 - d) Schriftplatten sind zugelassen, wenn sie in das Grabmal eingesetzt sind und das ruhige Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Schrift, Symbole und Ornamente sollen gut verteilt sein. Lichtbilder des/der Verstorbenen sind bei den in § 16 Abs. 2 Satz 2 a) mit e) genannten Familiengrabstätten bis zu einer Größe von 60 cm² erlaubt, wenn sie wetterbeständig, bruchsicher und umweltverträglich sind.“
22. In § 27 Abs. 3 a) werden folgende Sätze angefügt:
„Auf Erdgrabstätten gem. § 37 Abs. 4 a) sind in der Regel Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,85 m² zulässig, bei Urnenerdgrabstätten gem. § 37 Abs. 4 b) bis zu 0,60 m². Davon abweichende Größen, z. B. vor Mauern oder Hecken, sind in den Grabaufteilungsplänen vermerkt. Auf Anlagen- und Waldgräbern gem. § 37 Abs. 5 a) und b) sind je nach Breite des Grabes in der Regel Grabmale zwischen 1,50 m² und 3,00 m²

Ansichtsfläche genehmigungsfähig, für Urnenanlagen- und Urnenwaldgräber gem. § 37 Abs. 5 c) und d) bis zu 1,00 m². Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm.“

23. In § 27 Abs. 4 entfallen die Worte „von den Abs. 2 und 3 a)“ und werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Rahmen des § 23“ eingefügt.
24. In § 28 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“ ersetzt durch die Worte „handwerklichen Gestaltungsvorgaben“.
25. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz, Metall oder Glas zu verwenden. Bei Grabmalen aus Naturstein müssen alle sichtbaren Flächen handwerklich bearbeitet werden. Folgende Bearbeitungsarten sind erlaubt: geriffelt, gezahnt, gebeilt, geflächt, gekrönet, gespitzt, scharriert, gestockt, frei von Hieb.“
26. § 28 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für Lichtbilder gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 e).“
27. In § 28 Abs. 4 entfallen die Worte „von den Vorschriften des Abs. 2 und 3 a) bis e)“.
28. Es wird folgender neuer § 29 eingefügt:
„§ 29 Grabinschriften
Zusätzlich zu den Grabinschriften sind eingravierte QR-Codes mit Informationen über den/die Verstorbene/n und seine/ihre Lebensgeschichte zulässig, wenn sie frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung, Diskriminierung und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Der Inhalt und jede Änderung des QR-Codes bedürfen der vorherigen Genehmigung nach § 36. Dennoch bleibt der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts für die Inhalte verantwortlich.“
29. Die bisherigen § 29 bis § 40 werden zu § 30 bis § 41. Der bisherige § 41 wird gestrichen.
30. § 32 (neu), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Provisorische Grabzeichen

Nach einer Bestattung darf ohne gesonderte Genehmigung zwei Jahre lang ein provisorisches Grabzeichen aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die Grabzeichen der Stadt und solche, die vorab mit ihr in Material, Form und Größe abgestimmt wurden.“
31. In § 36 (neu) werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Grabmale nach § 31“ durch die Worte „Grabzeichen nach § 32“ ersetzt.
32. In § 36 Abs. 2 Satz 2 (neu) wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:
„d) Vollständige, schriftliche Offenlegung des Inhaltes des QR-Codes mit schriftlicher Erklärung des Antragstellers, die alleinige Verantwortung für den Inhalt während der gesamten Nutzungsdauer zu tragen.“
33. In § 36 Abs. 6 Satz 2 (neu) wird „§ 40“ durch „§ 41“ und „§ 32 Abs. 3“ durch „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
34. In § 37 (neu) wird in Abs. 1 folgender Satz 3 angefügt:
„Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabstätte obliegt der Stadt.“
35. In § 37 Abs. 2 (neu) wird folgender Satz 4 angefügt:
„Maximal ein Drittel des Grabhügels darf mit Platten ausgelegt und/oder mit Sand, Splitt oder Kiesel gestaltet werden, jedoch nicht die Grabumrandung.“

36. Der § 37 Abs. 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht erlaubt sind

- a) die Verwendung von künstlichem Grabschmuck aller Art, der insgesamt und in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht und das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen;
- b) Grabumrandungen aus Platten, Sand, Splitt oder Kies. Soweit Grabumrandungen aus Stein in den Grabaufteilungsplänen zugelassen sind, müssen sie den Anforderungen des § 27 Abs. 3 d) Satz 2 entsprechen;
- c) das Aufstellen von Blumenschalen mit einem Durchmesser von mehr als einem Viertel der Grabbreite. Ein Durchmesser von 40 cm ist immer erlaubt;
- d) das Schmücken von Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung, Familienbäumen, Urnennischen und von Gemeinschaftsgrabanlagen außerhalb der hierfür bestimmten Ablageflächen.“

37. In § 39 Satz 6 (neu) wird „§ 32 Abs. 3“ durch § 33 Abs. 2“ ersetzt.

38. In § 43 Abs. 1 Ziffer 3 wird in i) der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe j) angefügt:

„j) in Friedhöfen joggt oder Nordic Walking betreibt;“

39. § 43 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. entgegen § 27 Abs. 2 b) und d) Steine anstreicht oder Lichtbilder anbringt, die nicht den Anforderungen genügen oder entgegen § 27 Abs. 3 d) unzulässige Grabeinfassungen setzt.“

40. In § 43 Abs. 1 wird in Ziffer 12 „§ 29“ durch „§ 30“, in Ziffer 13 und 14 jeweils „§ 30“ durch „§ 31“, in Ziffer 15 „§ 31“ durch „§ 32“, in Ziffer 16 „§ 32“ durch „§ 33“, in Ziffer 17 „§ 34“ durch „§ 35“, in Ziffer 18 „§ 35“ durch „§ 36“, in Ziffer 19 „§ 36 Abs. 2 und Abs. 6“ durch „§ 37 Abs. 3“, in Ziffer 20 „§ 37“ durch „§ 38“ und in Ziffer 21 „§ 38“ durch „§ 39“ ersetzt.

41. In § 43 Abs. 1 Ziffer 15 werden nach dem Wort „aufstellt“ die Worte „oder es länger als zwei Jahre belässt“ eingefügt.

42. In § 43 Ziffer 19 werden die Buchstaben „c)“ und „e)“ gestrichen, Buchstabe „d)“ wird zu „c)“, Buchstabe „f)“ wird zu „d)“ und nach dem Wort „Gemeinschaftsgrabanlagen“ werden die Worte „außerhalb der hierfür bestimmten Ablageflächen“ eingefügt.

43. Es wird folgender neuer § 44 eingefügt:

„§ 44 Stadtinterne Zuständigkeiten

Der Vollzug der Friedhofssatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München.“

Der bisherige § 44 wird zu § 45.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.